

Hygiene-Institut des Ruhrgebiets

Institut für Umwelthygiene und Toxikologie

Direktor: Dr. Thomas-Benjamin Seiler

Träger: Verein des Hygiene-Instituts des Ruhrgebiets e.V.



HYGIENE-INSTITUT · Postfach 10 12 55 · 45812 Gelsenkirchen / GERMANY

Informationsschreiben HyCert

Besucher-/Paketanschrift:
Rotthäuser Str. 21
45879 Gelsenkirchen

Telefon + 49 (0209) 9242-0
Telefax + 49 (0209) 9242-212
E-Mail cert@hyg.de
Internet www.hyg.de

Unser Zeichen: HyCert-2023-Ko/sg
Ansprechpartner: Dr. Andreas Koch

Gelsenkirchen, 15.02.2023

Verlängerung der Übergangsregelung KTW-BWGL Abschnitt 4.1 (Stand: 25. März 2022)

Die akkreditierten Zertifizierungsstellen sind aufgrund der Akkreditierungsanforderungen zur Unparteilichkeit verpflichtet. Bereits hieraus ergibt sich das Erfordernis zum Handeln, da es sich aufgrund von Umständen, die außerhalb des Einflussbereiches der Produkthersteller, des Regelsetzers sowie der Zertifizierungsstellen liegen, abzeichnet, dass die erweiterte Übergangsregelung des UBA aufgrund der COVID-19-Pandemie bis zum 21. März 2023 nicht ausreicht, um alle Zertifikate gemäß der Übergangsregelung (COVID-Zertifikate) in vollumfängliche Konformitätsbestätigungen entsprechend der UBA-Empfehlung zur Konformitätsbestätigung zu überführen.

Um eine Verzerrung am Markt zu vermeiden, kann die Gültigkeit der erteilten COVID-Zertifikate bis zum **21. September 2024** verlängert werden, um diese in eine vollumfängliche Konformitätsbestätigung nach dem System 1+ zu überführen.

Die Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antrag für eine vollumfängliche Konformitätsbestätigung vor dem 15. Februar 2023 bei einer akkreditierten Zertifizierungsstelle eingegangen ist.

Unabhängig von einer Verlängerung der Gültigkeit wird sich HyCert bemühen, alle COVID-Zertifikate kurzfristig in vollumfängliche Konformitätsbestätigungen zu überführen. Dies schließt die zeitnahe Durchführung von Audits mit ein.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Produkte mit einem COVID-Zertifikat, bis zur Umwandlung in eine vollumfängliche Konformitätsbestätigung entsprechend besagter UBA-Empfehlung als hygienisch für den Einsatz im Trinkwasserkontakt geeignet gelten.